



II-2110 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr
und verstaatlichte Unternehmungen

Pr.Zl. 5.905/62-I/2-1968

Wien, am 19. Dezember 1968

945/A.B.
zu 978/J.
Präs. am 20. Dez. 1968

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage des Abg.
z. NR Adam Pichler und Genossen: "Einsparungen
beim Bahnhof Loifarn." (Nr. 978/J-NR-1968 vom
26. November 1968).

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir folgendes mitzuteilen:

Im Bahnhof Loifarn wurde auf Grund des sehr geringen kommerziellen Aufkommens (im Jahre 1967 wurde nur ein einziger Güterwagen entladen, im Tagesdurchschnitt bloss 14 Fahrkarten verkauft, der Gepäck- und Expressgutverkehr war völlig unbedeutend) mit 1. August 1968 der Dienstposten eines Bahnhofgehilfen I eingespart. Der Posteninhaber war persönlich als Bahnhofgehilfe II eingestuft, weil ihm die für den Posten erforderliche Dienstprüfung fehlte.

Die Verlängerung der Dienstschicht der Stellwerkswärter um täglich 40 Minuten war unter der Voraussetzung vorgesehen, dass die beleuchtbaren Weichensignale durch Weichensignalkörper mit Rückstrahlbelag ersetzt werden und sohin der Zeitaufwand für die Beleuchtungstätigkeit entfällt. Die Anbringung der Rückstrahleinrichtung hat sich durch Lieferschwierigkeiten der Erzeugerfirma verzögert, wird aber in den nächsten Wochen erfolgen. Durch diese Massnahme wird mit einer Dienstschichtverlängerung der Stellwerkswärter um täglich 40 Minuten das Auslangen gefunden werden.

Nach der Arbeitszeitberechnung ergibt sich für die Reinigungsfrau des Bahnhofes Loifarn eine Arbeitszeit von 13 Stunden 51 Minuten je Woche. Darin ist auch der Zeitaufwand für die tägliche Beheizung des Warteraumes enthalten, die unter Berücksichtigung des Schüler- und Berufsverkehrs jeweils um 6 Uhr vorgenommen wird.

Die seinerzeitige Angabe, wonach sich die wöchentliche Arbeitszeit der Reinigungsfrau auf 15 Stunden beläuft, erfolgte in der Annahme, dass dabei eine Aufrundung nicht ins Gewicht fallen könne, umsomehr, als Reinigungsfrauen bei einer Arbeitszeit von 10 Stunden 31 Minuten bis 15 Stunden die gleiche Entlohnung erhalten.

Die Benützung von Dienstfernsprechern durch Bahnfremde ist nicht gestattet. Es war daher niemals in Aussicht genommen, Ortsbewohner am Befehlsstellwerk telefonieren zu lassen. In Notfällen kann der diensthabende Fahrdienstleiter Hilfe herbeirufen.

Der jährliche Minderaufwand an Personalkosten im Betrage von S 75.000.-- gliedert sich wie folgt:

Jahresgehalt Bahnhofgehilfe II, Geh.Gr.IIb einschliesslich Verwaltungskostenzuschlag (85,75 %)	S 91.000.--
abzüglich 1/9 Stellwerkswärter I, GGr.IIIa (Dienstschichtverlängerung) einschliesslich Verwaltungskostenzuschlag	- 11.000.--
abzüglich des höheren Entlohnungssatzes für die Reinigungsfrau einschliesslich Verwaltungskostenzuschlag (36,9 %)	- 5.000.--
	<u>S 75.000.--</u> =====

Es besteht nicht die Absicht, die wegen des äusserst geringen kommerziellen Aufkommens mit 1. August 1968 verfügte Einschränkung der Abfertigungsbefugnisse des Bahnhofes Loifarn aufzuheben, zumals der damit verbundene Personalaufwand unter den gegebenen Verhältnissen nicht gerechtfertigt wäre.

Der Bundesminister:

